Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Abteilung Normen und Grundlagen

Bern, 27. März 2018 **236.2-1-19-900-017**

Zirkular R-16-07

Weidegang von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung

Neuregelung Aufenthaltsdauer ab 1. April 2018

1 Allgemeines

Beim Weiden von inländischen Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung (Tiere) im Ausland bzw. ausländischen Tieren im Zollgebiet handelt es sich zollrechtlich um eine **vorübergehende Verwendung**.

Um die Landwirte mit Bewirtschaftungsflächen beidseits der Zollgrenze gegenüber den Landwirten im Zollinland nicht zu benachteiligen, hat der Gesetzgeber im Rahmen des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs (LBV) unter anderem Erleichterungen für den

- täglichen Weidegang und
- den **Grenzweidegang** vorgesehen.

2 Begriffe

2.1 Zollstatus der Tiere

2.1.1 inländisch

Als inländische Tiere gelten Tiere mit ordentlichem Standplatz im schweizerischen Zollgebiet, die in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasst sind.

2.1.2 ausländisch

Als ausländische Tiere gelten Tiere mit ordentlichem Standplatz ausserhalb des schweizerischen Zollgebietes.

2.2 Grenzzone

Die Grenzzone ist das in- und ausländische Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 km Tiefe längs der Zollgrenze befindet.

In der Praxis gilt auf Grundlage der mit den Nachbarländern abgeschlossenen Staatsverträge Folgendes: (vgl. > R-16-07 Ziffer 2.2)

Deutschland, Frankreich und Italien: Als Grenzzone gelten die zwei Gebietsstreifen beidseitig der gemeinsamen Grenze im Umkreis von 10 km Radius, von der vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle als Mittelpunkt gemessen (Radialzone).

Österreich Die Grenzzone ist das Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 km Tiefe längs der Zollgrenze befindet (Parallelzone).

2.3 Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

Der tägliche Weidegang und der Grenzweidegang gehören zum landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (LBV).

2.3.1 Täglicher Weidegang von inländischen Tieren

Dieser Weidegang umfasst inländische Tiere aus der inländischen Grenzzone, die nach dem Weiden in der ausländischen Grenzzone täglich in ihren Herkunftsbetrieb im Zollgebiet zurückgeführt werden.

2.3.2 Grenzweidegang von inländischen Tieren

Der Grenzweidegang umfasst Weideaufenthalte von mehr als einem Tag.

Der Grenzweidegang umfasst das Weiden von inländischen Tieren aus der inländischen Grenzzone in der ausländischen nachbarlichen Grenzzone.

3 Inländische Tiere

3.1 Voraussetzungen

Die Erleichterungen des täglichen Weidegangs und des Grenzweidegangs inländischer Tiere können in Anspruch genommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der inländischen Grenzzone,
  - welche die Parzelle selber bewirtschaften, **und**
  - Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter der Parzellen sind, **und**
  - die Tiere selber oder von Angestellten begleiten lassen.
- Der Tierhalter muss nachweisen können, dass
  - für sämtliche Tiere ein ordentlicher inländischer Standplatz zur Verfügung steht, **und**
  - für den Grenzweidegang die nach Gattung und Tieranzahl erforderlichen Weideplätze oder Futtervorräte in der ausländischen Grenzzone zur Verfügung stehen, **und**
  - für den Grenzweidegang genügend Weideplätze und Futtervorräte vorhanden sind, um sämtliche Tiere zu versorgen.
- Vor einem (erneuten) Grenzweidegang müssen die Tiere mindestens einen Monat ununterbrochen im Inland stationiert sein.
- Die gesetzlichen Vorschriften über Tierhaltung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen werden eingehalten und die Tierverkehrsdatenbank wird ordnungsgemäss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Landwirtschaft geführt.

3.2 Täglicher Weidegang; Zusatzerfordernisse/ -erleichterungen

3.2.1 Formelle Erfordernisse

Vor dem ersten Weidegang ist der Kontrollzollstelle ein Inventar über sämtliche Tiere, die für den Weidegang vorgesehen sind, vorzulegen. Ebenfalls anzugeben ist der Ort des Weidegangs.

3.2.2 Erleichterungen

Für den täglichen Weidegang wird kein Zolldokument verlangt und der tägliche Weidegang ist ohne direkte vorgängige Information der Kontrollzollstelle möglich.

Weiden die Tiere auf einer Parzelle, die von der Grenze durchschnitten wird, sind der Kontrollzollstelle keine Unterlagen vorzulegen.

3.3 Grenzweidegang; Zusatzerfordernisse/ -erleichterungen

3.3.1 Dauer

3.3.1.1 Bisherige Regelung

Ein Grenzweidegang dauert 2 bis max. 182 Tage.

Der Grenzweidegang ist **temporär** ganzjährlich möglich und kann unterteilt werden (Sommer, Herbst), wobei das Tier dann dazwischen mindestens einen Monat in der Schweiz stationiert sein muss.

3.3.1.2 Neuregelung ab 1. Januar 2019

Inländische Tiere dürfen in der Zeit vom 15. April bis und mit 15. Dezember des gleichen Jahres maximal 210 Tage in der ausländischen Grenzzone weiden.

3.3.1.3 Übergangsregelung 2018

Der Tierhalter hat die Wahl und kann beide Regelungen anwenden. Bewilligungen für den Grenzweidegang nach Ziffer 3.3.1.1 können jedoch nur bis 30.06.2018 beantragt werden.

3.3.2 Formelle Erfordernisse

> Richtlinie 16-07 Ziffer 5.1.2.

3.3.3 Erleichterungen

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, können Jungtiere, Milch- und Milcherzeugnisse zollfrei in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Diese Vorschriften erfahren keine Änderung.

> Richtlinie 16-07 Ziffer 5.1.5 ff

4 Ausländische Tiere

Die Bestimmungen für den täglichen Weidegang und den Grenzweidegang gelten im umgekehrten Fall sinngemäss.

5 Inkrafttreten

Die neuen Bestimmungen treten am **1. April 2018** in Kraft.

Die Richtlinie R-16-07 wird bei nächster Gelegenheit angepasst.